

Statuten

VEREIN ZUR REGIONALENTWICKLUNG MONDSEELAND

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Regionalentwicklung Mondseeland“, kurz: REGMO. Der Verein REGMO ist ein Zweigverein des Regionalentwicklungsvereins Fuschlsee-Mondseeland, der den Vereinsnamen FUMO führt.
- 2) Sitz des Vereines ist Mondsee.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt der Verein im Wesentlichen auf die Gemeinden des Mondseelands sowie auf den Wirkungsbereich seiner Mitglieder.
- 4) Eine Geschäftsstelle kann errichtet werden.

§ 2

VEREINSZWECK

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung im Mondseeland mit allen Wirtschafts-, Kultur- und Freizeitbereichen durchzuführen und dient zur Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung der Region. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von erneuerbarer Energie und Energieeffizienz.

Schwerpunkte dabei sind die Bereiche

- * Landwirtschaft / Umwelt / Kultur
- * Tourismus / Wirtschaft
- * Dienstleistungen / Bildung / Soziales / Frauen / Jugend

- 2) Schwerpunkt Klima- und Energiemodellregion Mondseeland: In der „KEM Mondseeland“ werden insbesondere folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:
 - a) Erkennen und Nutzen regionaler Potentiale zur Substitution des Energieverbrauchs fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr
 - b) Erhebung von Potentialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potentiale im Wirkungsbereich der Region
 - c) Informations- und Bewusstseinsbildung bei EntscheidungsträgerInnen der Gemeinden, Betrieben und Haushalten, um Endenergie einzusparen, Energieeffizienz zu steigern und Erneuerbare Energien zu verwenden
 - d) Forcierung von Projekten im Bereich der nachhaltigen Mobilität

- e) Leistung eines Betrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- f) Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- g) Know-How Vertiefung für Umsetzungsprojekte
- h) Identifikation der Umsetzungspotenziale
- i) Adaption an den Klimawandel

3) Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) eine den gesamten Wirkungsbereich umfassende Entwicklungsförderung, Werbung, und Verkaufsstrategien zu planen und durchzuführen und den Ausbau gemeinsamer Einrichtungen dafür;
- b) Veranstaltungen und Projekte selbst durchzuführen und die der einzelnen Mitglieder zu koordinieren;
- c) den Austausch von Erfahrungen anzuregen und zu pflegen sowie das Interesse der Bevölkerung für Regionalentwicklung zu vertiefen;
- d) die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung zu pflegen;
- e) die Wahrung der gemeinsamen Interessen der ordentlichen und fördernden Mitglieder gegenüber Behörden, Ämtern und Dritten;
- f) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung eines regionalen Leitbildes, insbesondere die Umsetzung des LEADER-Programmes MONDSEELAND.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Durchführung von Arbeitskreisen und Workshops
- b) Veranstaltungen

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Grundentgelt der ordentlichen Mitglieder (Gemeinden) für allgemeine Leistungen des Vereines, nach einem von der Generalversammlung zu beschließenden Aufteilungsschlüssel;
- b) Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für einzelne erbracht werden, werden gesondert abgerechnet
- c) Öffentliche und private Subventionen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Kostenersätze und freiwillige Spenden
- f) Beiträge der fördernden Mitglieder
- g) sonstige Mittel.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Gemeinden des Mondseelandes
Mondsee, Tiefgraben, St. Lorenz, Innerschwand am Mondsee, Zell am Moos, Oberhofen am Irrsee, Oberwang,
 - b) der Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee
- 3) weitere ordentliche Mitglieder können sein
 - a) andere regionale Vereine und Verbände, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt
 - b) alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechtes sowie Genossenschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt
- 4) Fördernde Mitglieder können sein:
alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, sofern sie der Tätigkeit des Vereines Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

.§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, Ausnahme: Bei der Aufnahme von Gemeinden entscheidet die Generalversammlung.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses und durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüberstehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
 - b) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde bzw. des Tourismusverbandes kann nur zum Jahresende und mit halbjährlicher Kündigungsfrist erfolgen
 - c) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

- 2) Im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommene Haftungen und Verpflichtungen gehen, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein, auf den Rechtsnachfolger über bzw. werden durch Generalversammlungsbeschluss erlassen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Dienste des Vereines in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern, das Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen, örtliche Besonderheiten sollen berücksichtigt werden.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Details siehe Geschäftsordnung.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht.

§ 9
DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal in 2 Jahren in einer der Mitgliedsgemeinden statt. Die Generalversammlung besteht aus:
 - a) dem Bürgermeister, einem Vizebürgermeister und so vielen weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat, die der Gesamtanzahl des jeweiligen Gemeindevorstandes der betreffenden Mitgliedsgemeinde entsprechen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß jede politische Partei oder Gruppierung, die in einem Gemeinderat vertreten ist, in die Generalversammlung entsendet wird.
 - b) allen übrigen Mitgliedern gemäß § 4
 - c) je einem von der Landwirtschaftskammer, Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer zu entsendenden Delegierten.

- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin mittels Brief, per Fax oder mittels e-mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.

- 4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- 5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 9) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist.
- 10) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

§ 10

AUFGABEN UND WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Wahl des Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers, und die Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem von den ordentlichen Vereinsmitgliedern nominierten Personenkreis;
- b) die Genehmigung des Jahresvoranschlags und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag errechnet;
- d) die Festlegung der Mitgliedsbedingungen der fördernden Mitglieder;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Aufnahme von weiteren Gemeinden als ordentliche Mitglieder und fördernden Mitgliedern;
- g) die Auflösung des Vereines, der Ausschluß von Mitgliedern und Statutenänderungen; hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- h) die Bestellung der Rechnungsprüfer.
- i) die Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder
- j) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane

§ 11

DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand setzt sich aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und einer weiteren Gemeindevertreterin welche alle 7 Gemeinden vertritt, sowie weiteren Mitgliedern, die den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus und Kultur zuzuordnen sind, zusammen.
- 2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten.
- 3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand muss jedoch seine Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.

- 5) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder von zwei Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail einberufen werden; hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, jedoch beträgt die Einberufungsfrist jedenfalls drei Tage. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlußfassung auf die dringliche Angelegenheit zu beschränken.
- 6) Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben; eine Bevollmächtigung an andere Personen ist daher nicht möglich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7) Sollte eine Person zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen ausüben, so steht ihr nur eine Stimme zu.
- 8) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein eventuell zu bestellender Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- 12) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist ehestens ein neues Vorstandsmitglied von demjenigen ordentlichen Vereinsmitglied, dem der Ausscheidende angehört hat, zu entsenden.

§ 12

AUFGABEN UND WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Erstellung eines Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung;

- b) die Aufnahme von Darlehen bis zu 50 % des Jahresvoranschlages;
- c) die Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Entwicklungsmaßnahmen;
- d) die Erstellung von Arbeitsprogrammen und die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen;
- e) die Bestellung etwaiger weiterer Referenten;
- f) die Bestellung eines Geschäftsführers;
- g) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen.
- h) die allfällige Vorbereitende Erstellung von Geschäftsordnungen

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER - ZEICHNUNGSRECHT

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Generalversammlung und den Vorstand einzuberufen und in der Sitzung den Vorsitz zu führen;
 - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
 - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
- 2) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
- 3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und die Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs.
- 4) Schriftstücke des Vereines zeichnet grundsätzlich der Obmann, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten delegiert. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Für Zahlungen bis zu der vom Vorstand festgesetzten Höhe sind der Obmann und der Finanzreferent einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus gemeinsam.
- 6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.
- (4) Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers ist ein solcher in der nächsten Generalversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder alle Rechnungsprüfer entheben.
- (5) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu entrichten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16
GESCHÄFTSFÜHRER/KOORDINATOR

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer/Koordinator bestellen, dessen Kompetenzen und Dienstverhältnis der Vorstand zu regeln hat.

§ 17
VERHÄLTNIS ZUM DACHVEREIN

Die Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Dachvereins Regionalentwicklungsverein Fuschlsee-Mondseeland (FUMO).

Der Zweigverein ist verpflichtet die im Dachverein FUMO, wie in den Beschlüssen der Gemeinden für die Lokale Entwicklungsstrategie festgesetzte Geldbeträge, abzuführen.

§ 18
AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND AUFLÖSUNG

- 1) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein zur Regionalentwicklung Mondseeland ist in einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand unter Beigabe des Beschluss-Protokolls des Gemeinderates bekanntzugeben.
Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist und Beilage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses möglich.
Der Austritt eines fördernden Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen. Er kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 2) Bei grobem Verstoß eines Mitgliedes gegen seine Pflichten kann die Generalversammlung dessen Ausschluß beschließen. Hiefür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Bei Ausschluß eines Mitgliedes ist von der Generalversammlung jener Betrag festzulegen, den das ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.
- 4) Die Auflösung des Vereines zur Regionalentwicklung Mondseeland ist solange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen ihr Vermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der im § 8 bezeichneten Organe bleibt solange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind.
Bei Auflösung des Vereines wird das gesamte Vermögen im Verhältnis des zuletzt festgestellten Aufteilungsschlüssels auf die ordentlichen Mitglieder (Gemeinden) für gleiche oder ähnliche Zwecke aufgeteilt.
- 5) Sollte sich bei einer Generalversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Generalversammlung einberufen werden

darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Generalversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.